Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 Sbg. GWG

Sbg. GWG - Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 1

(1) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen, die von Gemeinden betrieben werden, gelten als Gemeindewasserleitungen im Sinne dieses Gesetzes. Als solche gelten für den Bereich der Gemeinde auch öffentliche Trinkwasserversorgungsanlagen, zu deren Herstellungs- und Erhaltungskosten die Gemeinde nur anteilig beizutragen hat.

(2) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz zur Besorgung zukommenden Aufgaben sind, soferne nichts anderes bestimmt ist, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

In Kraft seit 01.03.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at